
**Verordnung
zum Einführungsgesetz zum
Strassenverkehrsgesetz (VEG SVG)**

vom 22. Juni 1992¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 und
Art. 10 f. des Einführungsgesetzes zum Strassenverkehrsgesetz vom 26. April 1992
(EG SVG),²

beschliesst:

I. Zuständigkeiten

Art. 1³

¹Der Kantonspolizei obliegen die gemäss Eidgenössischem Recht übertragenen Aufgaben. Sie ist insbesondere für die Anordnung von Blutproben im Sinne von Art. 55 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) sowie für Urinproben zuständig. Zudem ist das Polizeikommando für die Verfügung von kurzfristigen Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen sowie kurzfristigen Anordnungen zur Regelung des Verkehrs befugt.

Zuständigkeit der
Polizeiorgane

²Ihre Befugnisse erstrecken sich ausserdem auf den ruhenden Verkehr sowie die Verkehrsregelung innerorts.

Art. 2⁴

Dem Strassenverkehrsamt obliegen alle Massnahmen im Zusammenhang mit der Zulassung von Führern* und Fahrzeugen sowie der Bezug von Strassenverkehrssteuern und -gebühren.

Zuständigkeit
des Strassen-
verkehrsamtes

¹ Mit Revisionen vom 28. Oktober 1996, 16. Februar 1998, 30. November 1999, 19. November 2001, 25. Oktober 2004, 20. November 2006 und 1. Dezember 2014.

² Titel und Ingress abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

³ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 28. Oktober 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997). Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

⁴ Abgeändert durch GrRB vom 20. November 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 3

Zuständigkeit für die Anbringung und Entfernung von Markierungen und Signalen

¹Die Anbringung und die Entfernung von Markierungen und Signalen für dauernde oder zeitlich befristete Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen sowie Anordnungen zur Regelung des Verkehrs gemäss Verfügung des Landesfährnrichs ist Sache des Eigentümers der betreffenden Verkehrsfläche bzw. des Gesuchstellers, welcher auch die entsprechenden Kosten zu übernehmen hat.

²Sofern im Rahmen einer Veranstaltung (Märkte, Umzüge etc.) eine Verkehrsregelung durch die Polizei notwendig ist, hat der Veranstalter die entsprechenden Kosten zu tragen. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Landesfährnrich nach Rücksprache mit dem zuständigen Bezirksrat.

II. Verwendung von Raupenfahrzeugen ausserhalb von öffentlichen Verkehrsflächen

Art. 4

Verbot

¹Die Verwendung von Raupenfahrzeugen ausserhalb öffentlicher Verkehrsflächen im Sinne des SVG ist mit Ausnahme derjenigen der Armee grundsätzlich verboten.

²Für die Verwendung von Raupenfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des SVG gelten die einschlägigen Vorschriften der Eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung, insbesondere Art. 43 Abs. 1 SVG.

Art. 5

Ausnahme vom Verbot

¹Ausnahmen vom Verbot gemäss Art. 4 Abs. 1 dieser Verordnung können insbesondere für die Pistenbearbeitung und für den Zubringerdienst zu abgelegenen Gebäuden bewilligt werden.

²In der Ausnahmewilligung sind die erlaubte Strecke oder Region sowie der Verwendungszweck und allfällige weitere Auflagen aufzuführen.

Art. 6

Entzug der Ausnahmewilligung

Ausnahmewilligungen gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden bei Missbrauch bzw. bei Wegfall der Voraussetzungen entzogen.

III. Besondere Vorschriften

Art. 7

Entfernung von vorschriftswidrig aufgestellten Fahrzeugen

¹Vorschriftswidrig aufgestellte Fahrzeuge, die den Verkehr behindern oder gefährden, werden von der Kantonspolizei auf Kosten und Gefahr des Lenkers bzw. Halters entfernt, wenn dieser nicht erreichbar ist oder sich weigert, das Fahrzeug wegzustellen.

²Lässt sich der Lenker oder Halter nicht ermitteln, wird über solche Fahrzeuge auf dessen Kosten und Gefahr verfügt.

Art. 8¹

¹Kontrollschilder sind Eigentum des Staates. In besonderen Fällen können Schilder oder Schildergruppen eingezogen und durch solche mit anderen Zahlenkombinationen ersetzt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Zahlenkombination.

Eigentum der
Kontrollschilder

²Über Kontrollschilder, die länger als zwölf Monate auf dem Strassenverkehrsamt deponiert bleiben, wird verfügt. Diese Regelung gilt auch für Kontrollschilder, für welche eine besondere Gebühr entrichtet worden ist.

³Beschädigte oder unlesbare Kontrollschilder sind auf Kosten des Halters durch das Strassenverkehrsamt zu ersetzen.

⁴Schilderübertragungen sind gebührenpflichtig, ausgenommen sind Übertragungen unter Ehegatten oder unter Personen in eingetragener Partnerschaft.

⁵Kontrollschilder mit Wunsch-Zahlenkombinationen werden, sofern ihre Neuzuteilung zulässig ist, gegen eine besondere Gebühr von max. Fr. 2'000.— abgegeben. Das Departement regelt die Einzelheiten. Bei Wegzug des Inhabers oder bei Verlust eines derartigen Schildes erfolgt keine Rückerstattung des Bezugspreises.

Art. 9

In Taxifahrzeugen, mit denen gewerbsmässige Personentransporte ausgeführt werden, ist ein Taxameter einzubauen, welcher den zu bezahlenden Fahrpreis anzeigt.

Einbau von Ta-
xameter

Art. 10

Inhaber ausländischer Führerausweise, welche einen schweizerischen Führerausweis beantragen, können vor dem Umtausch zu einer Kontrollfahrt aufgeboten werden. Verläuft die Kontrollfahrt negativ, ist im ordentlichen Verfahren ein Lernfahrerausweis zu beantragen.

Kontrollfahrt
beim Umtausch
ausländischer
Führerausweise

¹ Abgeändert durch GrRB vom 30. November 1999. Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 25. Oktober 2004. Abgeändert (Abs. 4) durch GrRB vom 20. November 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

Art. 11¹

**IV. Verfahren bei der Erhebung von Ordnungsbussen
im Strassenverkehr**

Art. 12²

Erhebung von
Ordnungsbussen

- ¹Die bundesrechtlichen Ordnungsbussen im Strassenverkehr fallen dem Kanton zu.
- ²Wird das ordentliche Strafverfahren durchgeführt, so gelten für die Ordnungsbussen im Strassenverkehr die Vorschriften der Strafprozessgesetzgebung.
- ³Sofern die Polizeiorgane aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Ständekommission im Sinne von Art. 4 Abs. 2 des Ordnungsbussengesetzes vom 24. Juni 1970 (OBG) zur Bussenerhebung keine Dienstuniform tragen müssen, haben sie einen Dienstausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuweisen.

V. Strassenverkehrssteuer und Gebühren

Art. 13³

Einfache Steuer

- Die einfache Steuer beträgt für:
1. Kleinmotorräder und Motorräder:
Für die ersten 250 kg Gesamtgewicht Fr. 60.—;
für jede weiteren 10 kg Fr. 8.—.
 2. Personenwagen:
Für die ersten 1'000 kg Gesamtgewicht Fr. 200.—;
für jede weiteren 10 kg Fr. 3.—.
 3. Übrige Motorfahrzeuge sowie Anhänger:
Für die ersten 1'000 kg Fr. 200.—;
für die folgenden 1'000 kg: je 10 kg Fr. 3.—;
ab 2'000 kg: je weitere 10 kg Fr. —.90.
 4. Die einfache Steuer gemäss Ziff. 3. wird ermässigt:
 - auf die Hälfte für Anhänger. Die Maximalsteuer für Ausnahmeanhänger beträgt Fr. 750.—;
 - auf einen Viertel für gewerbliche Motorkarren;

¹ Aufgehoben durch GrRB vom 16. Februar 1998 (Inkrafttreten: 1. Januar 1998).

² Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 28. Oktober 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997). Abgeändert (Abs. 3) durch GrRB vom 25. Oktober 2004. Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 1. Dezember 2014.

³ Abgeändert (Ziff. 4.) durch GrRB vom 30. November 1999. Ergänzt (Ziff. 5) durch GrRB vom 19. November 2001 (Inkrafttreten: 1. Januar 2002). Abgeändert (Ziff. 4. und 5.) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

- auf einen Fünftel für landwirtschaftliche Arbeitskarren, Motorkarren und Traktoren. Die Minimalsteuer beträgt Fr. 100.—;
 - auf einen Achtel für Arbeitskarren, Arbeitsmaschinen, landwirtschaftliche Anhänger und Schaustelleranhänger.
5. Für Fahrzeugflotten von über 300 Fahrzeugen kann die Standeskommission von den in Ziff. 1. – 4. aufgeführten Tarifen abweichende Pauschalansätze festlegen.

Art. 14¹

¹Für Arbeitsanhänger und Motoreinachser wird eine Pauschalsteuer erhoben. Sie beträgt:

Fr. 50.— für landwirtschaftliche Motoreinachser;

Fr. 100.— für gewerbliche Motoreinachser;

Fr. 50.— für Arbeitsanhänger mit einem Gesamtgewicht unter 3'500 kg;

Fr. 100.— für Arbeitsanhänger mit einem Gesamtgewicht über 3'500 kg;

Fr. 200.— für Arbeitsanhänger–Ausnahmefahrzeuge.

²Die einfache Steuer für Motorwagen (Art. 22 Abs. 1 lit. a Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1999; VVV) mit Händlerschildern beträgt Fr. 1'000.—, für die übrigen Kategorien einen Drittel.

³Für Motorfahräder wird eine Pauschalsteuer von Fr. 28.— erhoben.

Art. 15

¹Das Gesamtgewicht wird auf die nächsten 10 kg aufgerundet.

²Der Steuerbetrag wird auf den nächsten Franken aufgerundet.

Aufrundung des Gesamtgewichtes und des Steuerbetrages

Art. 16²

Die Standeskommission legt die Höhe der Strassenverkehrsabgaben jährlich fest. Für Fahrzeugflotten von über 300 Fahrzeugen können abweichende Pauschalansätze angewendet werden.

Festlegung Strassenverkehrsabgaben

Art. 17

¹Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an dem das Kontrollschild ausgegeben wird. Sie endet mit dem darauffolgenden Tag, an dem das Kontrollschild zurückgegeben wird.

Beginn und Ende der Steuerpflicht

²Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Verlegung des Standortes in einen anderen Kanton.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

² Abgeändert durch GrRB vom 19. November 2001 (Inkrafttreten: 1. Januar 2002) und GrRB vom 25. Oktober 2004.

Art. 18¹

Steuerperiode

¹Die Steuer ist für ein Kalenderjahr im Voraus geschuldet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die provisorische Immatrikulation.

²Bei der provisorischen Immatrikulation von Fahrzeugen muss die Verkehrssteuer für so lange entrichtet werden, als der Versicherungsnachweis das Bestehen einer Haftpflichtversicherung befristet.

³Tagesbewilligungen richten sich nach Art. 20 Abs. 3 VVV.

Art. 19

Steuerbezug

¹Die Ausweise und Kontrollschilder können bis zur Bezahlung der Steuern und Gebühren zurückbehalten werden.

²Werden die Steuern nicht zum voraus oder bis zur gesetzten Frist bezahlt, lässt das Strassenverkehrsamt nach einer zweimaligen gebührenpflichtigen Mahnung die Kontrollschilder und den Fahrzeugausweis nach der gesetzten Frist auf Kosten des Steuerpflichtigen durch die Polizei einziehen.

Art. 20²Steuerrück-
erstattung

¹Werden Motorfahrzeuge oder Motorfahrzeuganhänger vor Ablauf der Steuerperiode ausser Verkehr gesetzt, wird der Betrag der Steuer für den Rest der Steuerperiode zurückerstattet.

²Die Steuerrückerstattung im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels erfolgt nur, wenn die Kontrollschilder beim Strassenverkehrsamt hinterlegt sind.

³Bei einer Deponierung von Schildern ist bei Wiederinverkehrsetzung eine Gebühr von Fr. 20.— pro Schild oder pro Schilderpaar zu entrichten.

⁴Ein Restbetrag von weniger als Fr. 10.— muss vom Berechtigten innert 30 Tagen seit der entsprechenden Anzeige beim Strassenverkehrsamt abgeholt werden, ansonsten dieser Betrag verfällt.

Art. 21

Besteuerung bei
Wechsel-
schildern

¹Bei Verwendung von Wechselschildern wird für das Fahrzeug mit der höheren Steuer der ganze Steuerbetrag erhoben. Für das zweite Fahrzeug wird eine Pauschalsteuer erhoben. Diese beträgt Fr. 120.—, jedoch maximal 100% der Steuer für das zweite Fahrzeug.

¹ Aufgehoben (aAbs. 2) durch GrRB vom 16. Februar 1998 (Inkrafttreten: 1. Januar 1998). Abgeändert (Absatznummerierung) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

² Aufgehoben (aAbs. 2) und abgeändert (aAbs. 3, neu Abs. 2) durch GrRB vom 16. Februar 1998 (Inkrafttreten: 1. Januar 1998). Abgeändert (Absatznummerierung) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

²Bei missbräuchlicher Verwendung von Wechselschildern ist für das zweite Motorfahrzeug oder den zweiten Anhänger die volle Jahressteuer nachzubezahlen. Zudem kann in diesem Falle die Abgabe von Wechselschildern vorübergehend oder dauernd verweigert werden.

Art. 22¹

¹Wird der Standort eines Motorfahrzeuges oder eines Motorfahrzeuganhängers in den Kanton Appenzell I. Rh. verlegt, ist die Steuer ab jenem Tag zu bezahlen, an welchem der Standortwechsel stattgefunden hat. Besteuerung bei Standortwechsel

²Wird der Standort eines Motorfahrzeuges oder eines Motorfahrzeuganhängers ausserhalb des Kantons Appenzell I. Rh. verlegt, erfolgt die Steuerrückerstattung von jenem Tag an, an welchem die Steuer im neuen Standortkanton erhoben wird. Es gelten bei der Rückerstattung sinngemäss die Vorschriften von Art. 20 Abs. 4 dieser Verordnung.

³Vorbehalten bleiben die Sondervorschriften für provisorisch immatrikulierte Fahrzeuge (Art. 17 VVV).

Art. 23²

¹Wird ein Motorfahrzeug oder ein Motorfahrzeuganhänger ersetzt, hat der Halter die Steuerdifferenz zu bezahlen bzw. diese wird ihm vom Strassenverkehrsamt zurückerstattet. Die Nachzahlung bzw. Rückerstattung erfolgt ab dem Tag, an welchem der Fahrzeugwechsel erfolgt. Bezüglich der Rückerstattung gelten sinngemäss Art. 20 Abs. 4 dieser Verordnung. Besteuerung bei Fahrzeugwechsel

²Kann bei einem Fahrzeugwechsel der Fahrzeugausweis des bisherigen Fahrzeuges nicht beigebracht werden, so sind dem Halter neue Kontrollschilder zuzuteilen.

Art. 24³

Die Verwendung von Ersatzfahrzeugen im Sinne von Art. 9 ff. VVV löst keine neue Steuerbemessung aus. Besteuerung von Ersatzfahrzeugen

Art. 25

Das Strassenverkehrsamt kann in Sonderfällen auf die Erhebung von Gebühren verzichten. Erlass von Gebühren

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

² Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

³ Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

VI. Schlussbestimmung¹

Art. 26²

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

¹ Neuer Titel durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

² Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.